Liebe Eltern,

die Herbstferien stehen vor der Tür und wir hoffen, dass Sie alle ein paar schöne Tage gemeinsam verbringen können. Glücklicherweise liegen die letzten Schulwochen ohne Schulschließung hinter uns und ihre Kinder haben sich wieder an den Schulrhythmus gewöhnt. Auch die Kinder der ersten Klassen haben in ihrer Klassengemeinschaft zueinandergefunden, neue Freundschaften geschlossen und fühlen sich nun vermutlich als "richtiges" Schulkind.

Damit wir auch nach den Ferien möglichst ohne Schulschließungen lernen können, bitten wir Sie die Vorgaben der Bezirksregierung und der Landesregierung zu beachten.

## 2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies miss achten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falles eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Bitte kommen Sie gesund wieder und denken daran, dass der reguläre Unterricht am Dienstag, den 27.10.2020. beginnt. Zur Vorarbeit für unseren päd. Arbeitstag bitten wir Sie den unteren Abschnitt bis Freitag, den 9.10. wieder abzugeben. Die Abfrage erfolgte in etwas andere Form bereits vor 6 Monaten, aber vielleicht ist es inzwischen zu Veränderungen gekommen.

Mit freundlichen Grüßen K. Spencer und Henja Heinke Name des Kindes: \_\_\_ Welches Digitale Endgerät steht ihrem Kind für das Lernen auf Distanz zur Verfügung? Computer/Laptop Tablet Smartphone Drucker 2. Können Sie ihr Kind bei der Nutzung der Geräte unterstützen? ☐ Nein Ja: ☐ selten ☐ regelmäßig immer | 3. Kann ihr Kind an einer Videokonferenz (mit Mikrofon und Kamera) teilnehmen und dabei von Ihnen unterstützt werden? □ Nein Ja: LJ Zu welcher Uhrzeit, wäre dies zwischen 8:00-16:00 Uhr möglich? 4. Sind Sie bereit kostenlose Apps und Programme herunterzuladen? ☐ Nein □ Ja